

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 24

Posen, den 21. Juli

1942

Inhalt

	Seite
Nr. 157: Persönliche Angelegenheiten	261
Nr. 158: Anordnung über die Preisgestaltung im Glaserhandwerk, vom 3. Juli 1942	261
Nr. 159: Erste Ergänzungsanordnung zur Anordnung über die Regelung der Hausbrandversorgung im Reichsgau Wartheland vom 1. November 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 39, S. 575), vom 17. Juni 1942	268

Nr. 157

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Regierungsrat Baumgärtel zum Oberregierungsrat,
 Regierungsinspektor Berle zum Regierungsoberinspektor,
 Regierungsbauinspektor Schache zum Regierungsoberbauinspektor,
 Angestellter Hans Schmidt zum Regierungsinspektor,
 Bauingenieur Schweizer, unter Übernahme in den Reichsdienst, zum Regierungsbauinspektor,
 Verwaltungsassistent Ubrich, unter Übernahme in den Reichsdienst, zum Regierungsassistenten,
 Hilfsamtsgehilfe Morczek zum Hausmeister,
 sämtlich bei der Behörde des Reichsstatthalters.

Nr. 158

Anordnung über die Preisgestaltung im Glaserhandwerk.

Vom 3. Juli 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Für die Leistungen des Glaserhandwerks dürfen im Reichsgau Wartheland höchstens Preise nach den nachstehenden Bestimmungen gefordert und gewährt werden.

(2) Die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen sind zu beachten.

I. Leistungsverträge.

§ 2

(1) Die Ausführung von Glaserarbeiten darf grundsätzlich nur durch einen Leistungsvertrag auf Grund eines Kostenanschlages übernommen werden.

(2) Durch den Leistungsvertrag verpflichtet sich der Handwerksbetrieb, Glaserarbeiten zu

einem bestimmten Angebotspreis auf Grund eines zergliederten Leistungsverzeichnisses, angegebener Maße und der Preise je Leistungseinheit auszuführen. Für im Glaserhandwerk regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Regelleistungen) dürfen die Preise je Leistungseinheit die Höchstpreise des § 3 nicht überschreiten. Für die übrigen Leistungen sind die Preise je Leistungseinheit nach §§ 4 und 5 zu bilden. Die Kosten für die Beseitigung aller durch die eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen sowie die saubere Reinigung aller Scheiben von Kittresten und Flecken sowie das Putzen der Verglasung vor der Abnahme, sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen in den Preisen einbegriffen.

§ 3

(1) Für die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Regelleistungen dürfen die dort zugelassenen Höchstpreise nicht überschritten werden. Diese Regelleistungen dürfen nicht im

Stundenlohn ausgeführt werden. Für Arbeiten größeren Umfanges sind die Höchstpreise entsprechend der Kostensenkung gegenüber Arbeiten normalen Umfangs zu unterschreiten.

§ 4

(1) Die Ermittlung der höchstzulässigen Preise für die in der Anlage zu dieser Anordnung nicht genannten Leistungen hat auf Grund des nachfolgenden Kalkulationsschemas zu erfolgen:

1. Werkstoff-(Fertigungsmaterial-)kosten	RM
2. Fertigungslohnkosten	RM
3. Zuschlag für Gemeinkosten (auf Pos. 2)	RM
Summe von 1—3	RM
4. Zuschlag für Gewinn und Wagnis (auf die Summe 1—3)	RM
5. Sonderkosten	RM
6. Lohnnebenkosten	RM
7. Besondere Beförderungskosten	RM
Summe von 1—7	RM
8. Umsatzsteuer (auf die Summe von 1—7)	RM
9. Angebotspreis	RM

(2) Soweit ein Betrieb nach der Art seiner Buchhaltung in der Lage ist, seine Kosten genauer aufzugliedern und nachzuweisen, ist die Verwendung eines weiter aufgeteilten Kalkulationsschemas zulässig. Es dürfen jedoch im Gesamtergebnis nachweisbar die Aufschlagsätze des § 5 nicht überschritten werden.

§ 5

Die in § 4 aufgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:

Zu 1. Werkstoffkosten.

Werkstoff- (Fertigungsmaterial-) kosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffe sowie der fertig bezogenen Zulieferungsteile.

Der Werkstoff darf zu dem tatsächlichen, nach den allgemeinen Preisvorschriften zulässigen Einstandspreis, eingesetzt werden. Dies ist der vom Handwerker zu zahlende Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte, jedoch zuzüglich der nachweisbar entstandenen Bezugskosten bis zur Werkstatt des Handwerksbetriebes (Fracht, Rollgeld, Verpackung und Transportversicherung) ergibt. Umsatzbonus und der 3 v. H. nicht übersteigende Kassaskonto brauchen nicht abgezogen zu werden. Der Verbraucherpreis des Einzelhandels darf nicht überschritten werden.

Neben den in der ausgeführten Leistung enthaltenen Rohstoffen darf Verschnitt oder Bruch zum tatsächlichen Anfall, jedoch höchstens zu folgendem Materialanteil berechnet werden:

Verschnitt	10 v. H.
Bruch	5 v. H.

Zu 2. Fertigungslohnkosten.

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister-, Gesellen- und Lehrlingsstunden aufzugliedern.

Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sofern vom Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) Leistungslohnsätze erlassen sind, dürfen die Arbeitsstunden höchstens mit den zugelassenen Höchstsätzen berechnet werden.

Als Stundenlöhne dürfen nur die gesetzlich zulässigen Löhne (Tariflöhne) eingesetzt werden. Leistungszulagen sind nicht zu berechnen.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den höchsten Gesellenlohn berechnen. Als Mitarbeiter in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit sowie die Entwurfsbearbeitung. Diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten.

Lehrlingsstunden dürfen mit 0,35 RM je Stunde berechnet werden.

Zu 3. Zuschlag für Gemeinkosten.

Zu den Gemeinkosten zählen alle Betriebs- und Geschäftskosten, sofern sie nicht unter Ziffer 1, 2, 5, 6, 7 und 8 gesondert in Rechnung gestellt werden. Es dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die kriegswirtschaftlich vertretbar sind. Die Gemeinkosten werden durch einen Aufschlag auf die Fertigungslohnkosten abgegolten. Dieser Aufschlag darf höchstens 50 v. H. betragen.

Zu 4. Zuschlag für Gewinn und Wagnis.

Für Gewinn und Wagnis darf höchstens ein Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe der Pos. 1—3 des Kalkulationsschemas berechnet werden. Bei Arbeiten größeren Umfanges darf der Aufschlag höchstens 8 v. H. betragen.

Zu 5. Sonderkosten.

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. künstlerischer Entwurf einer Verglasung), dürfen in Ausnahmefällen als Sonderkosten in Rechnung gestellt werden.

Zu 6. Lohnnebenkosten.

Als Lohnnebenkosten gelten Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten der Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- oder Übernachtungsgelder und dergl. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind und tatsächlich anfallen. Sie müssen stets gesondert aufgeführt werden und nachweisbar sein.

Kann bei Aufstellung des Kostenanschlages noch nicht übersehen werden, ob und in welchem Umfange Lohnnebenkosten entstehen, so ist deren nachträgliche Berechnung zulässig. Im Kostenanschlag ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich der Angebotspreis um die tatsächlich entstehenden und gesetzlich zulässigen Lohnnebenkosten zuzüglich 2,04 v. H. Umsatzsteuer noch erhöhen kann.

Zu 7. Besondere Beförderungskosten.

Die allgemeinen Beförderungskosten für Material, Geräte und Personal sind durch die Gemeinkosten abgegolten. Eine besondere Berechnung der Beförderungskosten ist jedoch dann zulässig, wenn die fragliche Arbeit außerhalb des Ortes des Betriebssitzes des Handwerks ausgeführt wird und die Entfernung zum Arbeitsplatz, gemessen von der Ortsgrenze, über 5 km beträgt. Bei den Städten Posen und Litzmannstadt dürfen besondere Beförderungskosten ab Ortsgrenze berechnet werden. Die Beförderungskosten sind gesondert zu berechnen und müssen nachweisbar sein.

Zu 8. Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer ist mit 2,04 v. H. der Summe der Pos. 1—7 des Kalkulationsschemas einzusetzen.

Zu 9. Angebotspreis.

Der Angebotspreis gilt netto Kasse 4 Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von 4 Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

II. Stundenlohnarbeiten.

§ 6

Glaserarbeiten dürfen nur in Ausnahmefällen im Stundenlohn übernommen werden, wenn Art und Umfang der Glaserarbeiten nachweisbar bei der Auftragserteilung nicht so eindeutig beschrieben werden können, daß der Abschluß eines Leistungsvertrages — § 2 — möglich ist. Liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor, so stellt die Übernahme von Arbeiten im Stundenlohn eine strafbare Umgehung dieser Anordnung dar.

§ 7

Bei der Berechnung der Stundenlohnarbeiten ist folgendes Kalkulationsschema anzuwenden:

1. Werkstoff- (Fertigungsmaterial-) kosten	RM
2. Zuschlag für materialabhängige Gemeinkosten (auf Pos. 1)	RM
3. Fertigungslohnkosten	RM
4. Zuschlag für die nicht materialabhängigen Gemeinkosten (auf Pos. 3)	RM
5. Lohnnebenkosten	RM
6. Rechnungspreis	RM

§ 8

Die in § 7 ausgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:

Zu 1. Werkstoffkosten.

Werkstoff- (Fertigungsmaterial-) kosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffe sowie der fertig bezogenen Zulieferungsteile.

Der Werkstoff darf zu dem tatsächlichen, nach den allgemeinen Preisvorschriften zulässigen Einstandspreis eingesetzt werden. Dies ist der

vom Handwerker zu zahlende Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte, jedoch zuzüglich der nachweisbar entstandenen Bezugskosten bis zur Werkstatt des Handwerksbetriebes (Fracht, Rollgeld, Verpackung und Transportversicherung) ergibt. Umsatzbonus und der 3 v. H. nicht übersteigende Kassaskonto brauchen nicht abgezogen zu werden. Der Verbraucherpreis des Einzelhandels darf nicht überschritten werden.

Neben den in der ausgeführten Leistung nachweisbar enthaltenen Rohstoffen darf Verschnitt oder Bruch zum tatsächlichen Anfall, jedoch höchstens zu folgendem Materialanteil berechnet werden:

Verschnitt	10 v. H.
Bruch	5 v. H.

Zu 2. Zuschlag für materialabhängige Gemeinkosten.

Zur Abgeltung der materialabhängigen Gemeinkosten (Lagerhaltung usw.), des Gewinns und der Umsatzsteuer darf ein Aufschlag von höchstens 10 v. H. berechnet werden.

Zu 3. Fertigungslohnkosten.

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister-, Gesellen- und Lehrlingsstunden aufzugliedern. Es dürfen nur die in den Arbeitszetteln ausgewiesenen, unmittelbar bei der Leistungserstellung angefallenen Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne dürfen nur die gesetzlich zulässigen Löhne (Tariflöhne) eingesetzt werden.

Leistungszulagen dürfen ausnahmsweise in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abt. Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind, wenn der Auftraggeber den Einsatz von qualifizierten Arbeitskräften, die Leistungszulagen erhalten, ausdrücklich wünscht. Auch in diesem Fall dürfen Leistungszulagen nur bis zu 3 v. H. der Fertigungslohnkosten berechnet werden.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den höchsten Gesellenlohn berechnen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leistung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten.

Lehrlingsstunden dürfen mit 0,35 RM je Stunde berechnet werden.

Zu 4. Zuschlag für die nicht materialabhängigen Gemeinkosten.

Zu den nicht materialabhängigen Gemeinkosten zählen alle Betriebs- und Geschäftskosten einschließlich dem Gewinn und der Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach Ziffer 5 gesondert in Rechnung gestellt werden. Es dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die kriegswirtschaftlich vertretbar sind. Der Aufschlag auf die Fertigungslohnkosten darf höchstens betragen:

a) bei Stundenlohnarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit einer Hauptarbeit ausgeführt werden (selbständige Stundenlohnarbeiten)

50 v. H.,

b) bei Stundenlohnarbeiten, die in Verbindung mit der Hauptarbeit für im Leistungsvertrag nicht vorgesehene zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden (Angehängte Stundenlohnarbeiten) 40 v. H.

Die vorgenannten höchstzulässigen Stundenlohngrundzuschläge dürfen von Kleinbetrieben um höchstens 5 Punkte überschritten werden. Kleinbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, deren Jahreslohnsumme (ausschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Wegegelder, Trennungsgelder, Unterkunfts- bzw. Übernachtungsgelder, Kosten der Wochenendheimfahrten, der An- und Rückreise) im Jahre 1941 den Betrag von 12 000 RM nicht überstieg.

Zu 5. Lohnnebenkosten.

Als Lohnnebenkosten gelten Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder und dergl. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abt. Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind und tatsächlich anfallen. Sie müssen stets gesondert aufgeführt und nachgewiesen werden. Zu den Lohnnebenkosten darf ein Zuschlag von 2,04 v. H. zur Abgeltung der Umsatzsteuer erhoben werden.

Zu 6. Rechnungspreis.

Der Rechnungspreis gilt netto Kasse 4 Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von 4 Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

§ 9

Für die Berechnung von Stundenlohnarbeiten sind die Grundsätze des Runderlasses Nr. 71/41 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 17. Juni 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters Nr. 31 S. 475) anzuwenden.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 10

(1) Glaserhandwerker dürfen die am 30. September 1940 für ihre handwerklichen Leistungen berechneten Entgelte nicht erhöhen, falls die Bestimmungen dieser Anordnung zu höheren Preisen führen würden.

(2) Die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise und Höchstaufschläge dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß sonst ein kriegswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann. Betriebe mit günstiger Kostenlage müssen mindestens soweit unter den Höchstpreisen und Höchstaufschlägen bleiben, daß ihr Gewinn nicht den kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gewinn übersteigt.

(3) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise muß dem Reichsstatthalter — Preis-

bildungsstelle — oder den von ihm beauftragten Stellen jederzeit nachgewiesen werden können.

§ 11

(1) Handwerksbetriebe sind verpflichtet, für alle Leistungsverträge, die den Betrag von RM 50,— überschreiten, soweit sie nicht Regelleistungen betreffen, ein Kalkulationsbuch zu führen oder Kalkulationsformblätter des Reichsinnungsverbandes für das Glaserhandwerk zu verwenden.

(2) Für Leistungen, deren Preis RM 10,— übersteigt, ist dem Auftraggeber eine Rechnung zu erteilen. Die Rechnungslegung muß bei Arbeiten, deren Kostenanschlag zugrunde liegt (Leistungsverträge), in der Reihenfolge des Kostenanlasses erfolgen unter Angabe der Maße und der sich aus §§ 3 und 4 ergebenden Preise je Leistungseinheit. Bei Stundenlohnarbeiten müssen sich aus der Rechnung die berechneten Arbeitsstunden ergeben.

§ 12

(1) Geschäftsbücher, die Aufzeichnungen aus dem Jahre 1939 und der Folgezeit enthalten, sind nebst allen Buchführungsunterlagen 5 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung. Bei Geschäftsbüchern, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen werden, beginnt die Frist mit dem Tage der letzten Eintragung.

(2) Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für Kalkulationsbücher, Kalkulationsformblätter, Einkaufsrechnungen, Arbeitszettel sowie Zeitschriften der dem Auftraggeber erteilten Rechnungen.

§ 13

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Regierungspräsident (Preisüberwachungsstelle) Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 14

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1942 in Kraft. Sie findet auch für laufende Verträge Anwendung, soweit zur Zeit des Inkrafttretens der Anordnung der Handwerker seine vertragliche Leistung noch nicht erfüllt hat.

(2) Gleichzeitig treten alle den Glaserhandwerkern erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Posen, den 3. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:
gez. J ä g e r.

Anlage

zur Anordnung über die Preisgestaltung im Glaserhandwerk. Höchstpreise für Regelleistungen
im Glaserhandwerk

(in Reichsmark)

Die nachstehend aufgeführten Preise (in Reichsmark) gelten für 1 qm Scheibenaufmaß, sach- und fachgemäß im Glaserkitt verlegt, ordnungsgemäß verstrichen, verstiftet und sauber verkittet.

I. Neubauarbeiten

A. Bauglas

Blauglas II. Sorte

Bis 20 qm

	in Holz- fenster	in Eisen- fenster
1. 1 qm 4/4 Glas bis 50 cm breit, 1,60 m lang	4,10	4,50
2. 1 qm 4/4 „ „ 70 cm „ 1,60 m „	4,20	4,65
3. 1 qm 4/4 „ „ 90 cm „ 1,60 m „	5,80	6,30
4. 1 qm 4/4 „ über 90 cm „ 1,60 m „	6,29	6,70
5. 1 qm 6/4 „ bis 50 cm „ 1,60 m „	6,80	7,25
6. 1 qm 6/4 „ „ 70 cm „ 1,60 m „	7,00	7,50
7. 1 qm 6/4 „ „ 90 cm „ 1,60 m „	7,80	8,30
8. 1 qm 6/4 „ über 90 cm „ 1,60 m „	8,50	9,00
9. 1 qm 8/4 „ bis 50 cm „ 1,60 m „	8,50	8,90
10. 1 qm 8/4 „ „ 70 cm „ 1,60 m „	8,75	9,20
11. 1 qm 8/4 „ „ 90 cm „ 1,60 m „	9,70	10,10
12. 1 qm 8/4 „ über 90 cm „ 1,60 m „	10,60	11,00

Über 20 qm

13. 1 qm 4/4 Glas bis 50 cm breit, 1,60 m lang	3,90	4,30
14. 1 qm 4/4 „ „ 70 cm „ 1,60 m „	3,95	4,40
15. 1 qm 4/4 „ „ 90 cm „ 1,60 m „	5,50	6,00
16. 1 qm 4/4 „ über 90 cm „ 1,60 m „	5,90	6,40
17. 1 qm 6/4 „ bis 50 cm „ 1,60 m „	6,50	6,90
18. 1 qm 6/4 „ „ 70 cm „ 1,60 m „	6,65	7,10
19. 1 qm 6/4 „ „ 90 cm „ 1,60 m „	7,40	7,90
20. 1 qm 6/4 „ über 90 cm „ 1,60 m „	8,10	8,50
21. 1 qm 8/4 „ bis 50 cm „ 1,60 m „	8,10	8,50
22. 1 qm 8/4 „ „ 70 cm „ 1,60 m „	8,30	8,75
23. 1 qm 8/4 „ „ 90 cm „ 1,60 m „	9,20	9,60
24. 1 qm 8/4 „ über 90 cm „ 1,60 m „	10,10	10,50
25. Längenzuschläge für sämtliche Breiten	bis 180 cm	bis 200 cm
a) 4/4 Glas	0,30	0,50
b) 6/4 „	0,50	0,80
c) 8/4 „	0,75	1,20
26. Bei Berechnung nach lichten Maßen ermäßigen sich die Preise der Position A 1—25 um 15 v. H.		

B. Mattglas

in Holzfenster

27. 1 qm Mattglas 4/4 bis 70 cm breit, 160 cm lang	6,90
28. 1 qm „ 4/4 über 70 cm „ 160 cm „	8,60
29. 1 qm „ 6/4 bis 70 cm „ 160 cm „	9,30
30. 1 qm „ 6/4 über 70 cm „ 160 cm „	10,60
31. 1 qm „ 8/4 bis 70 cm „ 160 cm „	11,00
32. 1 qm „ 8/4 über 70 cm „ 160 cm „	12,75

C. Musselnglas

33. 1 qm Musselnglas 4/4 bis 70 cm breit, 160 cm lang	8,00
---	------

D. Eisblumenglas

34. 1 qm Eisblumenglas 4/4 bis 70 cm breit, 160 cm lang	9,40
35. 1 qm „ 6/4 „ 70 cm „ 160 cm „	11,60
36. 1 qm „ 8/4 „ 70 cm „ 160 cm „	13,50

E. Riefenglas

37. 1 qm engl. Riefenglas oder Rippenglas	12,50
---	-------

	in Holzfenster
38. 1 qm Ornament, Cathedral, Roh- und Klarglas (weiß)	8,20
39. 1 qm Ornament, Cathedral, Roh- und Klarglas (farbig)	10,90
G. Drahtglas	
40. 1 qm Drahtglas, 6—8 mm stark, in Mennigkitt zu verlegen	12,80
H. Verschiedenes	
41. Reparaturscheiben in Neubauten 30% Zuschlag auf obige Preise.	
42. Objekte über 700 qm = 5% billiger.	
43. Bei Lieferung von Glas und Kitt stellt sich 1 qm Verglasung auf	2,00

II. Reparaturarbeiten

Aus den Fenstern ist der alte Kitt auszuhauen, die Scheiben sind zuzuschneiden, in Kitt zu legen, zu verstiften und sauber zu verkitten.

	zuge- schnitten	eingesetzt in der Werkstatt Holz- u. Eisen- fenster	Eingesetzt beim Kunden		Eisen- fenster
			bis 20 cm	über 20 cm	
A. Bauglas					
44. 1 qm 4/4 Glas bis 50 cm breit, 160 cm lang	3,20	5,50	6,70	6,00	7,30
45. 1 qm 4/4 „ „ 70 cm „ 160 cm „	3,40	5,70	7,00	6,30	7,60
46. 1 qm 4/4 „ über 70 cm „ 160 cm „	4,60	6,80	8,10	7,30	8,80
47. 1 qm 6/4 „ bis 50 cm „ 160 cm „	6,00	8,30	9,60	8,70	10,25
48. 1 qm 6/4 „ „ 70 cm „ 160 cm „	6,25	8,50	9,80	8,80	10,30
49. 1 qm 6/4 „ über 70 cm „ 160 cm „	6,70	10,30	11,60	10,40	12,30
50. 1 qm 8/4 „ bis 50 cm „ 160 cm „	7,75	10,00	11,30	10,20	12,00
51. 1 qm 8/4 „ „ 70 cm „ 160 cm „	8,10	10,30	11,60	10,40	12,30
52. 1 qm 8/4 „ über 70 cm „ 160 cm „	8,60	10,90	12,15	10,95	12,85
53. Längenzuschläge		bis 180 cm lang		bis 200 cm lang	
a) 4/4 Glas		0,30		0,50	
b) 6/4 „		0,50		0,80	
c) 8/4 „		0,75		1,20	
B. Mattglas (Holzfenster)					
	zugeschnitten	eingesetzt in der Werkstatt	eingesetzt bis 20 cm	eingesetzt über 20 cm	beim Kunden
54. 1 qm Mattglas 4/4 bis 100 cm lang	7,20	9,30	10,75		9,60
55. 1 qm „ 6/4 „ 100 cm „	9,20	10,90	12,75		11,50
56. 1 qm „ 8/4 „ 100 cm „	11,30	13,60	14,40		13,50
C. Musselnglas					
57. 1 qm Musselnglas bis 70 cm lang	6,25	9,10	10,30		9,30
D. Eisblumenglas					
58. 1 qm 4/4 Eisblumenglas	8,20	10,50	11,75		10,60
59. 1 qm 6/4 „	10,30	12,60	13,90		12,50
E. Riefenglas					
60. 1 qm engl. Riefenglas oder Rippenglas	11,20	13,50	14,70		13,20
F. Gußglas					
61. 1 qm Ornament, Cathedral, Klar- oder Roh- glas (weiß)	7,00	9,10	10,40		9,00
62. 1 qm wie vor (farbig)	9,60	11,70	13,00		11,70
G. Drahtglas					
63. 1 qm Drahtglas, 6—8 mm stark	10,50	13,40	14,00		12,60
H. Verschiedenes					
64. Einglasen von durch den Kunden geliefertem Glas je qm					4,40
65. Einzelscheiben, Mindestauftrag					1,40
66. Fensterverkittung, 1 Gesellenstunde					1,20
67. „ 1 Lehrlingsstunde					0,25
68. 1 Kilogramm Kitt					0,55

Bei Einglasungen auf Dächern darf ein Zuschlag von 10 v. H. auf die in den Positionen II A—G festgesetzten Preise berechnet werden.

III. Autoverglasung

(Die Preise gelten je qm)

	Flachglas 4 mm st.	Dickglas	Spiegelglas
69. Feststehende Seiten und Rückscheiben	13,10	21,05	28,20
70. Kurbel und Windschutzscheiben mit justierten Kanten ..	14,65	23,10	29,70
71. Kurbel und Windschutzscheiben mit polierten Kanten ..	16,95	25,45	32,00

IV. Verschiedenes

A. Verschiedenfarbige Gläser

72. 1 qm 4/4 Milchglas	13,50	17,20
73. 1 qm 6/4 „	20,00	23,55
	zugeschnitten eingesetzt	
74. 1 qm 4/4 Milchglas überfangen	11,50	16,20
75. 1 qm 6/4 „ „	17,40	20,90
76. 1 qm Signalglas, rot, blau, grün	19,75	
77. 1 qm schwarz, blau, überfangen auf 4/4 Milchglas	33,50	
78. 1 qm grün, korallenrot desgl.	49,40	
79. 1 qm Antikglas, helle Töne	18,40	
80. 1 qm „ dunklere Töne	19,80	
81. Glaslüftung einsetzen 1 Klappe	2,75	

B. Kristallspiegelglas, unbelegt

82. Netto Einkaufspreis des Glases	für Scheiben	
	in Holzrahmen	in Eisenrahmen
Einsatzkosten		
a) bis 3 qm Oberfläche	RM 7,70	RM 8,60 pro qm
b) „ 6 qm „	RM 8,10	RM 9,50 „ qm
c) „ 9 qm „	RM 9,50	RM 10,80 „ qm
d) „ 12 qm „	RM 10,40	RM 11,70 „ qm
e) über 12 qm „	RM 11,30	RM 12,60 „ qm
83. Herausnehmen größerer Kristallscheiben bei Schaufensterumarbeiten 1 qm RM 2,50—3,00 ohne Risiko.		

84. Verrechnung alten Kristallglases.

	Bei Lieferung neuer Scheiben	nur Rückkauf
a) bis 1 qm	—	—
b) „ 1,41 qm	5,75	5,60
c) „ 2,31 qm	7,50	7,30
d) „ 3,00 qm	13,10	9,00
e) „ 4,65 qm	18,—	12,95
f) „ 6,96 qm	19,50	14,50
g) Facetten, Bögen und Griffe werden abgerechnet, gebogenes Glas wird nicht berechnet.		

C. Kristallplatten und Spiegel.

Bearbeitungskosten für Gläser bis 7 mm Stärke und 75 cm Breite

	bis 1 m	bis 2 m	bis 3 m
85. 1 m justierte Kante	0,50	0,80	1,80
86. 1 m polierte Kante	0,85	1,35	2,20
87. 1 m 20 mm Facette	1,45	2,10	3,20
88. 1 m 30 mm „	1,65	3,00	
89. Kristallspiegel von 0,45—0,66 qm Inhalt			30,00
90. „ „ 0,66—0,93 „ „			34,00
91. „ „ 0,93—1,41 „ „			38,00
92. Halbkristallspiegel 4 mm plan bis 70 cm breit, 160 cm lang			17,25
93. „ „ 4 mm „ über 70 cm „ 160 cm „			20,70
94. Doppelglas belegt 3 mm „ bis 70 cm „ 160 cm „			13,80
95. „ „ 3 mm „ über 70 cm „ 160 cm „			17,25
96. Schockspiegel 1 qm			9,00
97. Spiegel neu belegen 1 qm			10,50

D. Sonstige Arbeiten.

98. Lochbohren bei Scheiben bis 1 m Länge 5 mm Durchmesser	0,40
99. Lochbohren bei Scheiben bis 1 m Länge 10 mm Durchmesser	0,70
100. Einschleifen eines Griffs	1,00

zur Anordnung über die Regelung der Hausbrandversorgung im Reichsgau Wartheland vom 1. November 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 39, S. 575).

Vom 17. Juni 1942.

In Ergänzung des § 19 der oben genannten Anordnung vom 1. November 1941 wird bestimmt:

1. Soweit die Wirtschaftsämter noch keine Kundenlisten bei den Kohlenhändlern eingeführt haben, sind diese bis zum 1. August 1942 anzulegen.
Die Kundenlisten sind für Deutsche und Polen getrennt zu führen.
2. Jeder Verbraucher muß sich bei einem von ihm zu wählenden Händler in die Kundenliste eintragen lassen. Er muß sich dabei durch seine bisherige Bezugskarte ausweisen, die ihm vom Händler abgestempelt wird. Die Bezugskarte wird dem Verbraucher zurückgegeben.
3. Soweit die Wirtschaftsämter noch keine Bezugskarten eingeführt haben, muß die Kontrolle der Eintragung und der bestellten Menge durch das Wirtschaftsamt auf andere Weise sichergestellt werden. Vom 1. April 1943 ab haben alle Wirtschaftsämter Kohlenbezugskarten einzuführen.
4. Vom 1. September 1942 an darf ein Kohlenhändler nur noch an die in seiner Kundenliste eingetragenen Verbraucher liefern.
5. Für jeden Kunden ist als Bestellmenge nur die für das jeweilige Kohlenwirtschaftsjahr vom Wirtschaftsamt bewilligte Kohlenmenge in die Kundenliste einzutragen.
6. Die Wirtschaftsämter werden die Hausbrandbestellscheine, die sie vom Landeswirtschaftsamt erhalten, an die einzelnen Händler im Verhältnis zu den bei diesen durch die Verbraucher bestellten Kohlenmengen verteilen.
7. Die Kohlenhändler sind verpflichtet, die in ihrer Kundenliste eingetragenen Verbraucher gleichmäßig im Verhältnis zu der ihnen vom Wirtschaftsamt zugebilligten Menge zu beliefern. Die Wirtschaftsämter überwachen die Einhaltung dieser Vorschrift.
8. Der Verbraucher kann seinen Händler im Laufe eines Kohlenwirtschaftsjahres nur mit Genehmigung des Wirtschaftsamtes wechseln.
9. Weitergehende den Hausbrandbezug regelnde Bestimmungen der Wirtschaftsämter bleiben, soweit sie dieser Ergänzungsanordnung nicht widersprechen, in Kraft.

Posen, den 17. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter
— Landeswirtschaftsamt —

Im Auftrage:
gez. Weißker.